



**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 8. Dezember 2020
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**



Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem Corona-Virus

Damit die Versammlung pünktlich um 19.30 Uhr beginnen kann, sind die Stimmberechtigten gebeten, sich **frühzeitig am Versammlungsort einzufinden (Türöffnung um 18.45 Uhr)**. Wegen der Registrierung für das Contact Tracing ist mit **Wartezeiten beim Einlass** zu rechnen. Mehr zum Contact Tracing siehe weiter unten.

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung



Schutzmaskentragpflicht

Das Tragen einer Schutzmaske in öffentlich zugänglichen Räumen ist **Pflicht**. Das bedeutet, dass die Schutzmaske während des gesamten Aufenthalts in der Mehrzweckhalle, also auch während der Versammlung, zu tragen ist. Am Eingang zum Versammlungslokal werden Schutzmasken gratis angeboten.

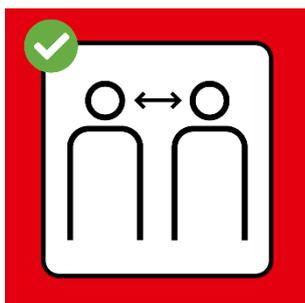


Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der **Einlass koordiniert und unter Anweisung der Stimmzählenden und des Gemeindepersonals**. Es sind 2 Eingänge bzw. Ausgänge vorgesehen. Bitte Wegweiser und Bodenmarkierungen zur Gewährleistung der Abstandsvorschriften von 1,5 m beachten.



Hände desinfizieren

Die Versammlungsteilnehmenden sind gebeten, beim Betreten sowie beim Verlassen der Mehrzweckhalle ihre Hände zu desinfizieren.



Bitte **1,5 Meter Abstand** halten. Die Bestuhlung in der Mehrzweckhalle ist so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Zudem ist die Halle in Sektoren eingeteilt.

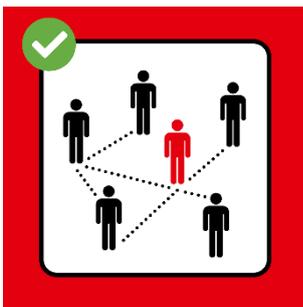


Mikrofone benützen

Während der Versammlung werden die Mikrofone nach jeder Benützung vom Gemeindepersonal desinfiziert. Bitte verwenden Sie das nächstgelegene Mikrofon in Ihrem Sektor. Zum Reden am Mikrofon darf die Schutzmaske abgenommen werden.



Damit sich die Versammlung nicht unnötig in die Länge zieht, werden Rednerinnen und Redner gebeten, ihr **Votum kurz zu fassen** und sich auf das Wesentliche zu beschränken.



Contact Tracing

Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt. Bitte tragen Sie bereits **vor der Versammlung** auf dem Stimmrechtsausweis Ihre **Telefonnummer** ein, damit Sie im Falle einer Ansteckungsgefahr schnellstmöglich kontaktiert werden können. Gäste werden beim Eingang separat registriert.



Wer innerhalb von 14 Tagen seit der Gemeindeversammlung **positiv auf COVID-19 getestet** wird, soll dies bitte umgehend der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) mitteilen.



Wenn Sie sich nicht gesund fühlen und/oder **Krankheitssymptome** haben, bleiben Sie bitte zu Hause. Nehmen Sie auf keinen Fall an der Versammlung teil.

Ausserdem gilt:



Weitere Regelungen

- Während der Versammlung bleiben die **Hallentüren** sowie einzelne **Fenster** zur Luftzirkulation geöffnet.
- Zur Sicherheit der Teilnehmenden wird **auf eine Garderobe verzichtet**. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, ihre Jacken/Taschen/Schirme an die Sitzplätze mitzunehmen.
- Jedem Besucher wird bei seinem Sitzplatz ein **Mineralwasser** bereitgestellt, da auf den Apéro verzichtet werden muss.
- **Gäste** nehmen im Obergeschoss auf der Galerie Platz.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wegen der COVID-19-Pandemie musste die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2020 abgesagt werden. Alle Geschäfte sind auf die Winter-Gmeind verschoben worden. Die Corona-Situation hat sich seither unwesentlich verändert. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen von Bundesrat und Regierungsrat ist die Durchführung einer Gemeindeversammlung aber möglich. Es gelten jedoch Sicherheitsmassnahmen zum Schutz aller Teilnehmenden. Wir verweisen auf die Bestimmungen auf den vorangehenden Seiten und bitten Sie, diese zu beachten.

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2020 und zugleich zur einzigen Einwohnergemeindeversammlung in diesem Jahr einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Wegen der Corona-Pandemie muss auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Versammlung verzichtet werden. Wir bitten um Verständnis.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019
2. Rechenschaftsbericht 2019
3. Rechnung 2019
4. Budget 2021 mit Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Baurecht auf Parzellen 495 und 4240 (Zentrumswiese) zu Gunsten Alterszentrum Würenlos AG
7. Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos, Wert-erhaltung 2021-2022; Verpflichtungskredit
8. Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschlies-sungsanlagen; Änderung der Verbrauchsgebühr Abwasser
9. Umbau Knoten Bahnhofstrasse - Landstrasse; Verpflichtungskredit
10. Umlegung Kanalisationsleitungen Juchstrasse 14; Verpflichtungskredit
11. Werkleitungssanierung Mattenstrasse; Verpflichtungskredit
12. Einführung Smart Meter; Verpflichtungskredit
13. Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2022/2025
14. Verschiedenes

Würenlos, 2. November 2020

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 25. November 2020 - 8. Dezember 2020 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zur Rechnung 2019 oder zum Budget 2021 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon (in Ihrem Sektor)** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 5. Dezember 2019 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2019

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2019" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Die umfangreiche Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird aus Kostengründen nicht automatisch zugestellt. Sie kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2019

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2019 der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Gruber Partner AG, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2019

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Abweichung
Abschreibungen	Fr. 1'471'069	Fr. 1'470'700	Fr. 369
Abschr. IB (1610.3660.20)	Fr. 34'000	Fr. 34'000	Fr. 0
Abschr. IB (6130.3660.10)	Fr. 92'038	Fr. 92'000	Fr. 38
Abschr. IB (3220.3660.20)	Fr. 11'800	Fr. 11'900	Fr. -100
Einlagen in Fonds	Fr. 44'251	Fr. 46'000	Fr. 1'749
Ertragsüberschuss	Fr. 4'235'391	Fr. 1'573'100	Fr. 2'662'291
./. Entnahmen aus Fonds	<u>Fr. 44'251</u>	<u>Fr. 46'000</u>	<u>Fr. -1'749</u>
Cashflow	Fr. 5'844'298	Fr. 3'181'700	Fr. 2'662'598
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	Fr. 4'878'822	Fr. 5'894'000	Fr. -1'015'178
./. Investitionseinnahmen	<u>Fr. 350'000</u>	<u>Fr. 0</u>	<u>Fr. 350'000</u>
Netto-Investitionen	Fr. 4'528'822	Fr. 5'894'000	Fr. -1'365'178
./. Cashflow	<u>Fr. 5'844'298</u>	<u>Fr. 3'181'700</u>	<u>Fr. 2'662'598</u>
Finanzierungsüberschuss	Fr. -1'315'476	Fr. 2'712'300	Fr. -4'027'776

Rechnungsergebnis 2019:

Ertragsüberschuss: Fr. 4'235'390.77

Kennzahlen Rechnung 2019

Rechnungsjahr	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	6'211	6'360	6'407	6'503	6'508
Steuern					
Steuerfuss Würenlos	109 %	109 %	109 %	106 %	106 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	105 %	105 %	105 %	105 %	102 %
Total Ertrag in Fr. 1'000	19'602	19'357	20'155	20'451	21'275
Ertrag pro Einwohner	3'156	3'043	3'145	3'145	3'269
Netto-Kapitalkosten (inkl. Liegenschaften Finanzvermögen)					
Total in Fr. 1'000	166	142	58	15	-852
pro Einwohner	27	22	9	2	-131
Netto-Schulden					
Total in Fr. 1'000	16'505	15'108	13'523	10'803	9'835
pro Einwohner	2'657	2'375	2'110	1'661	1'511
Netto-Investitionen / Eigenfinanzierung in Fr. 1'000					
Netto-Investitionen in Fr. 1'000	821	970	2'049	1'002	4'528
Netto-Investitionen pro Einwohner	132	153	319	154	696
Eigenfinanzierung in Fr. 1'000	3'676	2'442	3'603	4'118	5'844
Eigenfinanzierung pro Einwohner	592	384	562	633	898
Eigenfinanzierungsgrad	447 %	251 %	175 %	410 %	129 %

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre **Rechenschaftsbericht und Rechnung 2019** verwiesen. Für Detailfragen stehen der Ressortvorsteher Finanzen oder der Leiter Finanzen gerne vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2019" kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2019 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Budget 2021 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen. Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Steuerfuss von 103 %.

Die Detailzahlen können dem Separatdruck "Budget 2021" (Kurzfassung) entnommen werden. Die Gesamtfassung des Budgets 2021 kann im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeganzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindeganzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert werden. Für Detailfragen stehen der Ressortvorsteher Finanzen oder der Leiter Finanzen gerne auch vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Die Budgetierung für das Jahr 2021 verlief im ordentlichen Rahmen. Nach Eingaben der Verwaltung prüfte der Gemeinderat den ersten Entwurf und entschied die über politische Dringlichkeit der Eingaben. Somit wurde das Resultat auf die bekannten drei Kennzahlen getrimmt, nämlich:

Minimaler Cashflow:	Fr. 3'000'000.00
Maximale Verschuldung:	Fr. 20'750'000.00
Maximale mittlere Investitionen:	Fr. 3'000'000.00

Die Budgetierung für 2021 erwies sich als schwieriger als in den vergangenen Jahren, da durch die derzeitige Situation rund um COVID-19 viele Ungewissheiten im Raum stehen. Zudem muss in diesem Zusammenhang mit einem Rückgang der Steuereinnahmen für das nächste Jahr gerechnet werden. Der budgetierte Cashflow liegt daher bei etwas über 2,2 Mio. Franken und erfüllt die Anforderung somit nicht. Dies führt zu einem Anstieg der Verschuldung. Hingegen werden mit dem vorliegenden Budget noch immer zwei der Werte klar eingehalten: Die maximale Verschuldung ist noch deutlich entfernt und die Durchschnittsinvestitionen der letzten Jahre bewegen sich ebenfalls noch unter dem Wert von 3 Mio. Franken.

Für 2021 wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 638'800.00 gerechnet. Auch in diesen Zeiten kann die Gemeinde somit einen Ertragsüberschuss ausweisen, was eine wichtige Grundlage für das Funktionieren der Gemeinde ist. Die Summe von Ertragsüberschuss und Abschreibungen (1,586 Mio. Franken) ergibt den Cashflow von 2,224 Mio. Franken.

Die Haupteinnahmen sind wie bisher die Steuereinnahmen und Entgelte. Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen sieht der Kanton für 2021 einen Rückgang um 2,5 % gegenüber letztem Jahr vor. Für juristische Personen wird sogar mit einem Minus von 15 % gerechnet. Da Würenlos über ein gutes

Steuersubstrat verfügt und bisher wenig Anzeichen von COVID-19-Auswirkungen vorliegen, entschied der Gemeinderat, bei den Steuereinnahmen von natürlichen Personen "nur" mit einem Minus von 2 % zu rechnen. Alles in allem sinken die Steuererträge somit um rund eine halbe Million Franken.

Einige ausgewählte Erläuterungen zu verschiedenen Budgetposten:

- Das Gemeindepersonal erhält für 2021 keine generelle Lohnerhöhung.
- Es kommt zu wachstumsbedingten Personalaufstockungen in den Bereichen:
 - Musikschule (Leitung) von 30 % auf 40 %
 - Schulleitung von 250 % auf 260 %
 - Schulsozialarbeit von 80 % auf 100 %
 - Jugendarbeit (Ausbildungsplatz) von 75 % auf 120 %
- Bei der Bildung gibt es eine neue Verrechnungsweise, welche zu Verschiebungen der Aufwände führt. Neu stellt der Kanton den Gemeindeanteil am Personalaufwand für Lehrpersonen den politischen Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler direkt in Rechnung. Daher entfällt ein Teil der Verrechnung der Gemeinde Wettingen.
- Das Dorffest 1150 Jahre Würenlos, welches im Jubiläumsjahr 2020 nicht stattfinden konnte, wird nun für 2021 geplant. Somit wird der Betrag erneut budgetiert. Einiges an Vorarbeit kann übernommen werden und der Budgetbetrag für 2020 wird nicht ausgeschöpft.
- Im baulichen Unterhalt ist u. a. der Ersatz der Beleuchtung des Rasenplatzes "Ländli" berücksichtigt, da die Halogenleuchten nicht mehr erhältlich sind.

Trotz - oder aufgrund - der COVID-19-Situation veranschlagt der Gemeinderat das Budget mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 103 %.

Die Investitionen der nächsten Jahre bleiben hoch. 2021 werden Investitionen von über 3 Mio. Franken geplant. Daher wird die Verschuldung ansteigen. Die nachfolgenden Jahre werden investitionsintensiv bleiben. Per Ende 2019 konnte die Nettoschuld auf unter 10 Mio. Franken gesenkt werden, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. Fr. 1'500.00 entspricht. Somit war der Maximalwert aus Sicht Kanton von Fr. 2'500.00 deutlich unterschritten. Dies ermöglicht es, dass die Gemeinde noch immer Luft zum Atmen hat und noch nicht in kritische Sphären kommt. Nichtsdestotrotz muss die Situation im Auge behalten werden, sodass Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeläutet werden können.

Die aktuelle Lage mit der Corona-Pandemie fordert alle. Dies zeigte sich auch bei der Budgetierung. Vieles ist ungewiss. Die Zukunft wird zeigen, mit welchen Folgen jeder Einzelne, aber auch die Gemeinde konfrontiert wird. Das vorlie-

gende Budget wurde mit den aktuellsten Hochrechnungen und Ausblicken erstellt. Der Gemeinderat bemüht sich, die finanzielle Lage weiterhin im Auge zu behalten und er wird die Lehren aus der Situation ziehen.

Antrag:

Das Budget 2021 sei mit einem Steuerfuss von 103 % zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

Aus Datenschutzgründen gelöscht.

Traktandum 6

Baurecht auf Parzellen 495 und 4240 (Zentrumswiese) zu Gunsten Alterszentrum Würenlos AG

Wichtige Meilensteine sind gelegt

Der Wunsch nach einer altersgerechten Wohnform in Würenlos besteht seit vielen Jahrzehnten. Zwei Projekte für ein Alterszentrum scheiterten in der Vergangenheit ("Falter am Bach" und "Ikarus"). Im dritten Anlauf soll es nun gelingen. Schrittweise wurden Meilensteine gelegt, um das Ziel zu erreichen, und weitere werden noch folgen. So wurden für die Realisierung des Alterszentrums Würenlos in jüngerer Zeit bislang zwei wichtige Entscheide durch die Einwohnergemeindeversammlung gefällt: Am 11. Juni 2013 legte sie fest, dass das Alterszentrum am Standort Zentrumswiese erstellt werden soll und am 15. Juni 2015 stimmte sie einem Landabtausch mit der Ortsbürgergemeinde Würenlos zu, wodurch neu die Einwohnergemeinde im Besitz aller Grundstücke der Zentrumswiese ist. Damit konnte eine einfachere und klarere Ausgangslage bezüglich der Eigentumsverhältnisse auf der Zentrumswiese geschaffen werden.

In einem weiteren Schritt wurde bestimmt, dass eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gegründet werden soll, welche im Eigentum der Gemeinde steht und für die Planung, den Bau und die Vermietung der Alterszentraubau zuständig sein soll. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 stimmte der Gründung der "Alterszentrum Würenlos AG" zu. Gleichzeitig gab sie eine Absichtserklärung ab, wonach die Einwohnergemeinde der Alterszentrum Würenlos AG für den Bau des Alterszentrums eine Fläche von ca. 6'000 m² auf der Zentrumswiese (Parzellen 495, 3704, 4240 und 4729) zur Verfügung stellt, und zwar entweder im Baurecht oder mittels Sacheinlage in die AG. Der definitive Entscheid, ob das Land im Baurecht oder als Sacheinlage zur Verfügung gestellt wird, sollte zu einem späteren Zeitpunkt wiederum durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt werden. Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen.

Aktueller Arbeitsstand

Nach der Gründung der Alterszentrum Würenlos AG, welche sich zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Würenlos befindet, liess der Verwaltungsrat einen Studienwettbewerb durchführen. Als Siegerprojekt wurde anfangs 2019 das Projekt "Margerite" der Fiechter Salzmann Architekten, Zürich, erkoren. Bereits im Sommer 2019 wurde ein baurechtliches Vorentscheidsgesuch eingereicht und öffentlich aufgelegt. Mit dem Vorentscheid wollte der Verwaltungsrat Rechtssicherheit in Bezug auf diverse baurechtliche Punkte erlangen. Aufgrund von Einwendungen zog die Alterszentrum Würenlos AG das Vorentscheidsgesuch im Herbst 2020 schliesslich zurück, um das Projekt zu

überarbeiten und dann direkt im Baugesuchsverfahren die Baubewilligung zu erlangen. Bis Mitte 2021 soll das Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht werden. Viele Punkte, welche beim Vorentscheidsgesuch kritisiert wurden, werden nun im Baugesuch genauer definiert.

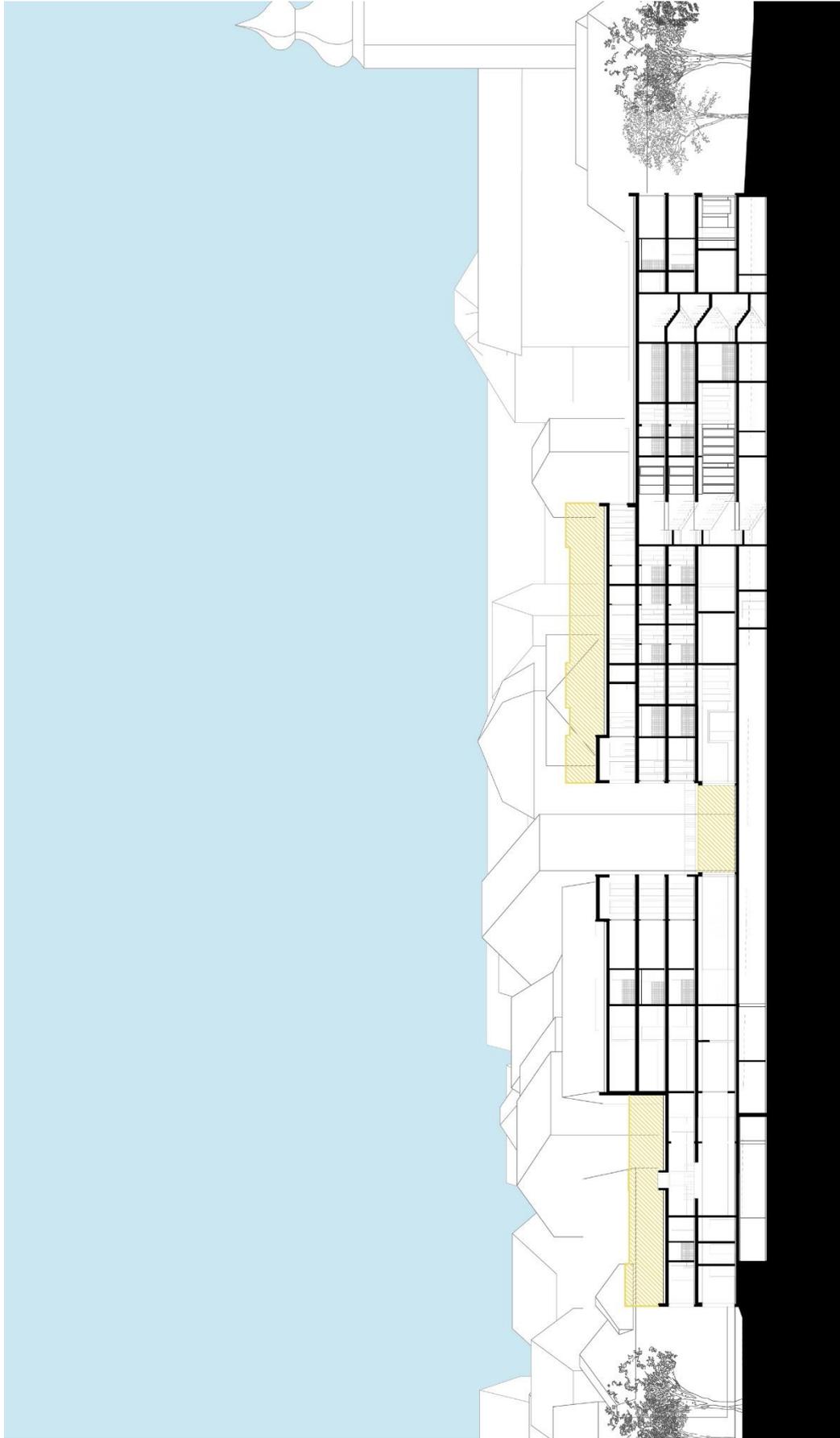
Neben dem Vorentscheidsgesuchsverfahren konnte in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren als zukünftige Betreiberin des Alterszentrums die "Oase AG" ausgewählt werden. Die Oase AG wird die Baute von der Alterszentrum Würenlos AG mieten. Sie schliesst als Betreiberin die Pensionsverträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ab.

Angebot und Bedeutung des Alterszentrums

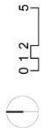
Mit Blick auf eine zeitgemässe Ausrichtung des Alterszentrums ist ein Raumprogramm erstellt worden, welches die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft berücksichtigt. Wegweisend ist ein Raumprogramm, welches einerseits flexibel gestaltet ist und andererseits der Betreiberin die Möglichkeit gibt, das Alterszentrum auch als Filialbetrieb zu führen. Die 48 angebotenen Pflegebetten sind letztlich entscheidend, ob ein Betrieb wirtschaftlich geführt werden kann oder nicht. Die 32 Wohnungen mit Dienstleistung (auch: Wohnen mit Dienstleistung) sollen es Seniorinnen und Senioren ermöglichen, auf Wunsch frühzeitig in eine Institution zu wechseln, wo sie bis zum Lebensende bleiben können. Die Flexibilität besteht darin, dass 8 Wohnungen mit Dienstleistung im Bedarfsfall auch als Pflegezimmer eingerichtet werden können.

Das Alterszentrum wird neu der Mittelpunkt für das Wohnen im Alter in Würenlos sein. Die Bewohnerinnen und Bewohner wie auch Angehörige sollen sich gut beraten und betreut fühlen. Durch die zentrale Lage wird das Alterszentrum auch ein wichtiger Ort der Begegnung sein, sowohl innerhalb des Gebäudes, als auch in der Umgebung.

Mit dem vorgesehenen Konzept werden ein umfassendes Dienstleistungsangebot und die Sicherheit eines 24-Stunden-Notrufs gewährleistet. Dabei müssen nur diejenigen Leistungen eingekauft werden, die auch tatsächlich benötigt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes frei entscheiden können, was sie wollen.



Längsschnitt
1:500



 Reduktion gegenüber Wettbewerbsprojekt

Fiechter & Salzmann Architekten GmbH



Flechter & Salzmann Architekten GmbH
26.10.2020

Reduktion gegenüber Wettbewerbsprojekt

Schwarzplan
1:2000



Einräumung eines Baurechts auf der Zentrumswiese

Das heutige Traktandum befasst sich mit der Vergabe eines Baurechts für den geplanten Bau des Alterszentrums. Damit wird ein weiterer wichtiger Meilenstein gelegt. Die Gemeinde soll ihr Land für die Dauer von 70 Jahren der Alterszentrum Würenlos AG im Baurecht zur Verfügung stellen.

Umfang des Baurechts

Das Alterszentrum soll am heutigen Standort der Zentrumswiese auf den Parzellen 495 und 4240 der Einwohnergemeinde Würenlos realisiert werden. Die beiden Parzellen befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und im Bereich des Erschliessungsplans Kernzone Nord und Vogtwiese Teil Süd. Für den Bau des Alterszentrums wird auf diesen beiden Parzellen eine Fläche von rund 6'800 m² benötigt.

Baurechtszins

Grundlage für die Festlegung der Höhe des Baurechtszinses bildet ein Quadratmeterpreis von Fr. 450.00. Für die Berechnung des jährlichen Baurechtszinses gelangt ein gesplitteter Zinssatz zur Anwendung. Dieser setzt sich aus einem variablen Zinssatz, der sich nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes richtet, und aus einem fixen Zinssatz von 1,5 % zusammen. Der Referenzzinssatz des Bundes beträgt derzeit 1,25 % und kann sich verändern. Der variable Zinssatz wird jeweils bei Fälligkeit des Baurechtszinses dem aktuellen Stand des hypothekarischen Referenzzinssatzes des Bundes angepasst. Der Landwert wird alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Der Baurechtszins bezieht sich auf vollständig erschlossenes Bauland. Darin enthalten sind die einmaligen Erstellungs- und die jährlichen Unterhaltskosten für die genutzten Infrastrukturanlagen. Zu den genutzten Infrastrukturanlagen gehören die Erschliessungen von Süden her (Kommunaler Überbauungsplan "Vogtwiese Teil Süd") und von Norden her (Erschliessungsplan "Kernzone Nord") mit den dazugehörigen Werkleitungen. Diese Kosten sind im vorerwähnten fixen Baurechtszinsanteil von 1,5 % inbegriffen.

Für die Berechnung des jährlichen Baurechtszinses pro Quadratmeter ergibt sich aus den oben erwähnten Vorgaben folgende Formel:

$$\text{Landpreis} \times \text{gültiger Zinssatz} = \text{Baurechtszins/m}^2$$

Aktuell liegt der Referenzzinssatz bei 1,25 % (Stand Oktober 2020). Der fixe Zinsanteil ist 1,50 %. Total beläuft sich der Baurechtszinssatz derzeit also auf 2,75 %.

Folglich ergibt sich aufgrund der vorstehenden Grundformel für das erste Jahr folgender Baurechtszins:

Pro Quadratmeter:

Fr. 450.00 (Landpreis) x 2,75 % = Fr. 12.35/m²

Weitere Eckwerte für den Baurechtsvertrag

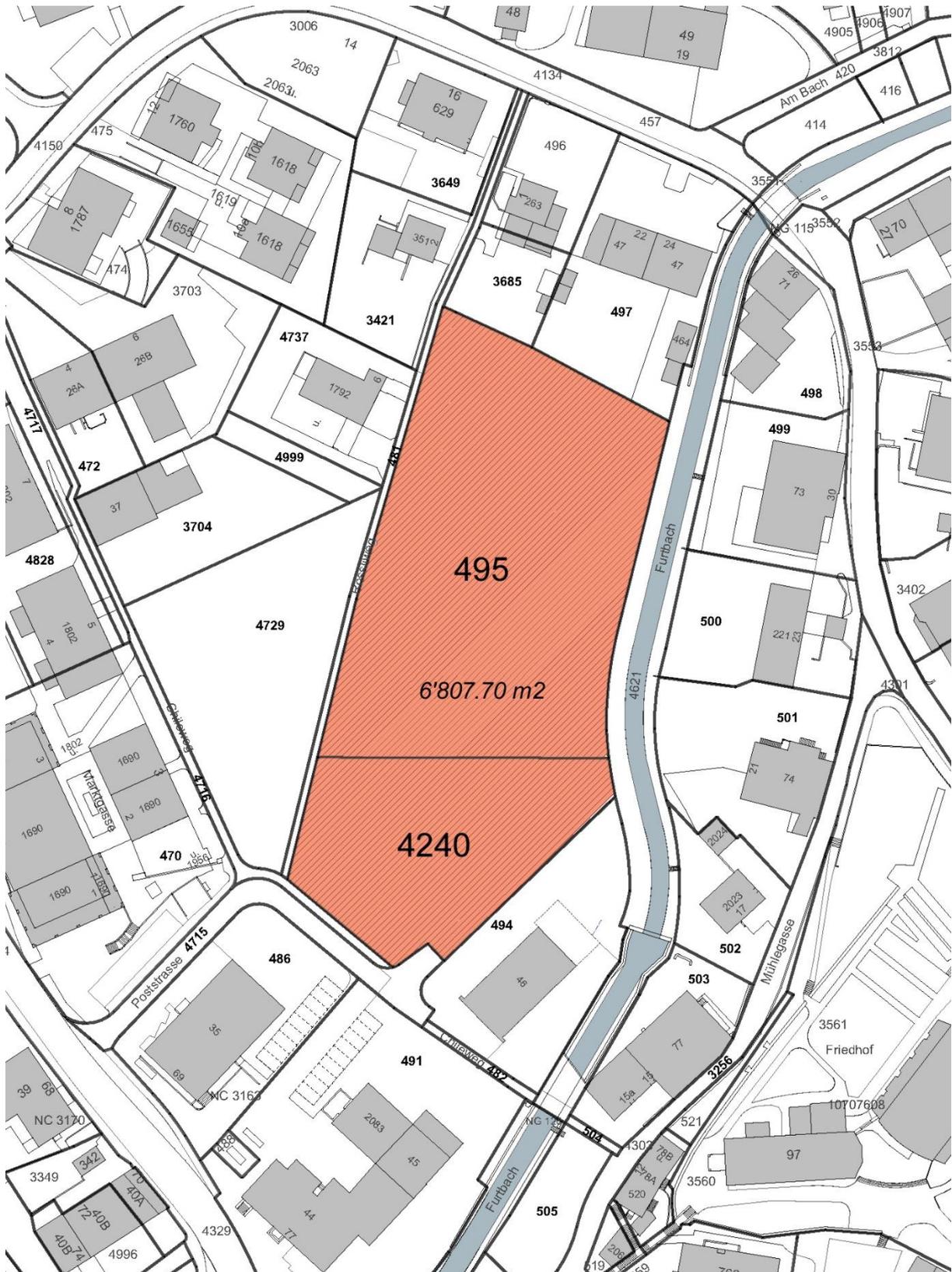
1. Baurechtsfläche: 6'808 m².
2. Art des Baurechts: selbständiges und dauerndes Baurecht.
3. Dauer des Baurechts: bis am 31. Dezember 2090.

Regelung des Heimfalls

Im Baurechtsvertrag wird auch der Heimfall geregelt. Nach Ablauf der Baurechtsdauer fallen die im Baurecht erstellten Gebäulichkeiten mit all ihren festen Einrichtungen in das Eigentum der Baurechtsgeberin (also an die Einwohnergemeinde). Für die Beurteilung, was als feste Einrichtung zu gelten hat, sind die einschlägigen Regulative der Aargauischen Gebäudeversicherung massgebend.

Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung

Die Begründung eines Baurechts fällt bei der Einwohnergemeinde in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung



Benötigte Baurechtsfläche = Parzelle 495 und 4240

Anträge:

1. Dem Baurecht auf den Parzellen 495 und 4940 der Einwohnergemeinde zu Gunsten der Alterszentrum Würenlos AG zur Realisierung eines Alterszentrums sei zu den folgenden Bedingungen zuzustimmen:
 1. Fläche: ca. 6'808 m².
 2. Art des Baurechts: selbstständiges und dauerndes Baurecht.
 3. Dauer des Baurechts: bis am 31. Dezember 2090.
 4. Als Preisbasis für den Baurechtszins wird ein Landwert von Fr. 450.00 pro Quadratmeter eingesetzt.
 5. Anpassung Landwert: Der Landwert wird 5-jährlich, zu 50 % gebunden an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), angepasst.
 6. Basis-Zinssatz: Der Basis-Zinssatz beträgt 2,75 % (Oktober 2020). Er setzt sich zusammen aus dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes (derzeit 1,25 %) und aus einem fixen Zinssatz von 1,50 %.
 7. Anpassung Zinssatz: Der Zinssatz wird jeweils bei Fälligkeit dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes angepasst.
 8. Beginn des Baurechts: Ab Spatenstich für den Bau des Alterszentrums.
2. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, den Baurechtsvertrag unter den vorstehenden Bedingungen abzuschliessen.

Traktandum 7

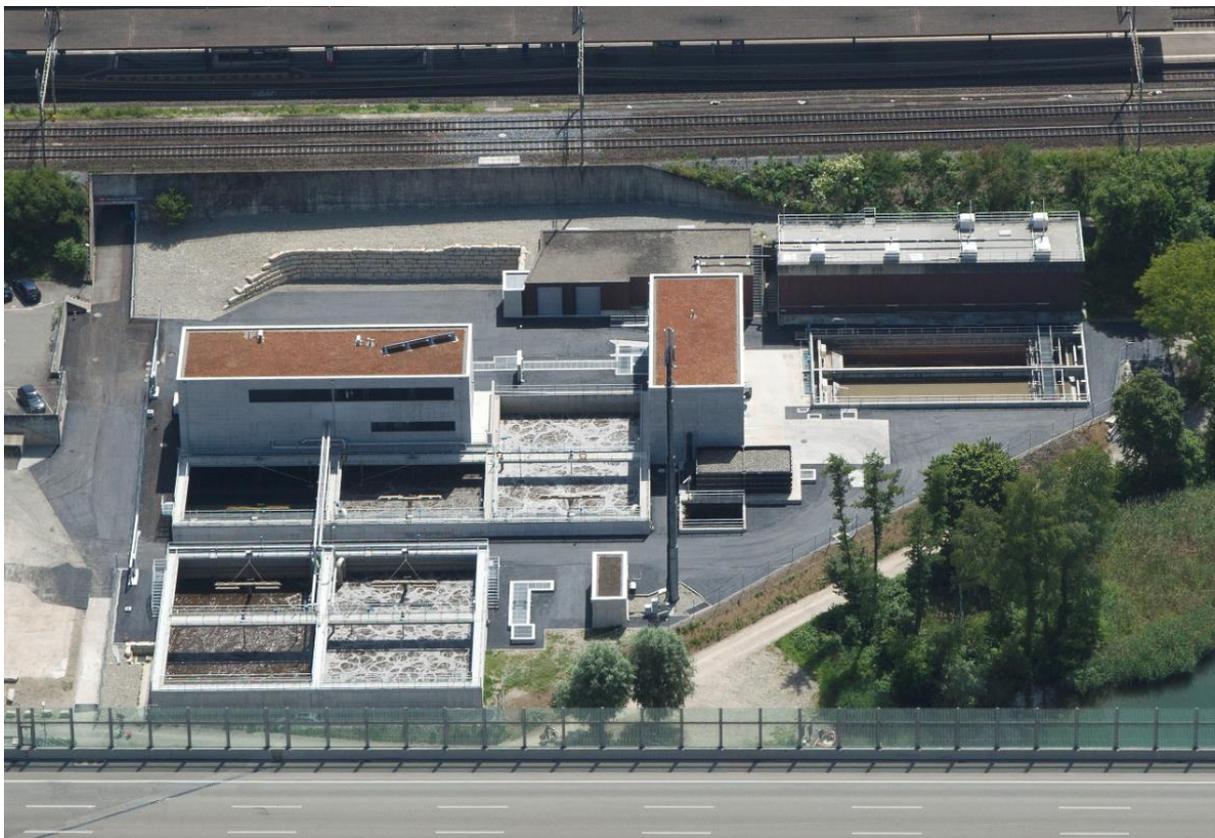
Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos, Wert- erhaltung 2021-2023; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) "Schnyderhau" der Gemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos wurde von 2011 bis 2013 in einer Komplettrevision für rund 16 Mio. Franken saniert.

Der Betrieb der bestehenden Anlage musste während der ganzen Zeit gewährleistet sein. So fand die Inbetriebnahme der revidierten Anlage etappenweise von 2012 bis 2013 statt. Die Geräte, Maschinen und Anlagenteile sind mittlerweile seit rund 8 Jahren in Dauerbetrieb.

Inzwischen stehen zwingend nötige Revisionen und der Austausch von Geräten, Motoren etc. an, damit der Reinigungsprozess gewährleistet werden kann. Der Betrieb der Anlage erfolgt aktuell unter erhöhtem Aufwand und mit entsprechenden Ausfallrisiken.



Werterhaltungsplanung

Das Kläranlagenpersonal und der ARA-Verbandsvorstand haben die nötigen Massnahmen zusammengestellt. Dabei zeigte sich, dass es zwingend ein Konzept für eine Entwicklungsstrategie mit der Ausarbeitung eines Finanzplanes bedarf.

Die Werterhaltungsplanung mit der zugehörigen Finanzplanung durch das Ingenieurbüro Hunziker Betatech (HBT) liegt nun vor. Der ARA-Vorstand hat diese im Juli 2020 eingehend geprüft und entsprechende Anpassungen mit Einsparungen von Fr. 43'000.00 vorgenommen. Die Finanzspitze im 2026 ergibt sich aus theoretischen Lebensdauern von Maschinen und Geräten. In den Detailbudgets der Jahre 2024 - 2030 sind diese Aufwendungen so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes Budget erzielt wird. Ein nächster Kredit für die dann 20-jährigen Ausrüstungen müsste somit ca. im 2031 eingeholt werden.

Im Fokus stehen in oberster Priorität der Personen- und Umweltschutz. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass alle folgenden Massnahmen der Mängelbehebung somit der Unterhaltsoptimierung aus Gründen von umwelttechnischen Aspekten und der Arbeitssicherheit erfolgen. Der Mehrwert trägt zur längeren Lebensdauer bei und spart somit Kosten beim Unterhalt.

Projektbeschreibung / Bauliche Massnahmen

Das Hauptaugenmerk des Kredits liegt bei der Optimierung der Frischschlammbehandlung. Auf der heutigen Anlage kommt es an diversen Stellen zu Betriebsproblemen, erhöhtem Verschleiss und damit zu hohen Betriebskosten. Der Frischschlamm wird im Vorklärbecken abgesetzt, in Trichtern am Beckenboden gesammelt und mittels Pumpen zu den Frischschlamm-Vorlagebehältern gepumpt.

Folgende Problempunkte sollen behoben werden:

1. Bereits beim Abzug des Frischschlamms aus den Becken kommt es heute zu Betriebsproblemen, da der hydrostatische Abzug zum Frischschlamm-Schacht sowie das Weiterpumpen mittels Zentrifugalpumpen nicht richtig funktionieren. Das Ziel ist, dieses System zu vereinfachen. Mittels Drehkolbenpumpen, sogenannten Zwangsförderpumpen, soll der Schlamm direkt aus den Vorklärbecken-Trichtern entnommen und zu den Frischschlamm-Stapeln gepumpt werden. Der Standort und die Anschlussstellen für einen Fremdstoffabscheider sollen bereits vorgesehen werden.
2. Das Vorklärbecken liegt direkt neben den Frischschlammstapel, der Schlamm wird jedoch heute über lange Leitungen durch die Leitungsgänge gepumpt. Frischschlamm enthält Fett und ist ein problematisches Medium.

Deshalb sollten die Leitungen möglichst kurz sein. Heute ist eine Begleitleitung installiert, welche hohe Energiekosten verursacht. Die Leitungen sollen neu unterirdisch auf direktem Weg von der Vorklärung zu den Stapelbehältern geführt werden. Dazu muss ein Werkleitungskanal erstellt werden, welcher für weitere Leitungen genutzt werden kann.

3. In den Frischschlammbehältern bildet sich heute eine Schwimmschlamm-schicht, welche beim Abpumpen Betriebsprobleme verursacht. Die Rührwerke im Stapel und die Beschickung sollen so optimiert werden, dass die Entstehung der Schlammschicht verhindert wird.
4. Der Leckwasserschacht für die Entwässerung der UG-Räume ist heute wenig leistungsfähig. Dadurch kommt es bei Spülungsprozessen zu einem Aufstau, zudem ist keine Sicherheit bei Ausfall der Pumpe vorhanden. Der Schacht soll deshalb mit einer zweiten Pumpe ausgerüstet werden und die Leitungen sollen entsprechend erweitert werden.

In der ARA ist eine Druckluftanlage zur Steuerung diverser Schieber und Klappen vorhanden. Diese besteht aus zwei Druckluftkompressoren und einem Druckluft-Leitungsnetz. Das Netz verfügt heute weder über eine Ringleitung noch über Druckausgleichsbehälter, so dass die beiden Kompressoren sehr oft ein- und ausschalten. Mit einer Nachrüstung soll ein gleichmässigerer und damit unterhaltsärmerer Betrieb geschaffen werden.

Neben der ARA-Zufahrt wird eine Garage benötigt, um die Abfallcontainer, den Stapler und den Schneepflug unterzubringen. Ein Grossteil der Kosten wird dabei für die Erstellung der Foundation benötigt. Es ist eine Doppelgarage vorgesehen, welche als Metall-Elementbau erstellt wird.

Daneben sind weitere kleinere Sofortmassnahmen auf der Kläranlage anstehend und es sollen Geräte zur Betriebsunterstützung angeschafft werden. Damit sollen der Werterhalt und ein den Vorschriften entsprechender Betrieb sichergestellt werden.

Kosten

A) Optimierung Frischschlammbehandlung, Druckluftanlage, Garage:

Neubau Rechengebäude inkl. Anpassung Zulauf	Fr. 1'065'000.00
Frischschlammbehandlung inkl. neue Leitungsführung	Fr. 505'000.00
Fremdstoffabscheider	Fr. 185'000.00
Zusätzliche Pumpen	Fr. 80'000.00
Zulaufmessungen	Fr. 20'000.00
Garage mit Foundation	Fr. 50'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10 %	Fr. <u>193'000.00</u>
Zwischentotal	Fr. 2'098'000.00

Mehrwertsteuer 7,7 %	Fr. <u>162'000.00</u>
Total A	Fr. 2'260'000.00 =====

B) Anschaffung Geräte und Maschinen, Werterhalt und Sofortmassnahmen:

Anschaffungen von Maschinen und Geräten	Fr. 67'000.00
Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte	Fr. 23'000.00
Betriebsnotwendige Investitionen	Fr. 90'000.00
Unterhalt / Werterhalt	Fr. 80'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10 %	Fr. <u>28'000.00</u>
Zwischentotal	Fr. 288'000.00
Mehrwertsteuer (7,7 %)	Fr. <u>22'000.00</u>
Total B	Fr. 310'000.00 =====

Total A + B (inkl. MWST) Fr. 2'570'000.00
=====

Finanzierung / Kostenverteiler

Der Kostenanteil an dem Verpflichtungskredit Werterhaltung 2021 bis 2023 berechnet sich anhand der entwässerten Nettoflächen der jeweiligen Gemeinde.

Killwangen	18,9 %	Fr. 485'730.00
Spreitenbach	52,8 %	Fr. 1'356'960.00
Würenlos	28,3 %	Fr. <u>727'310.00</u>
Total		Fr. 2'570'000.00

Die Kostenberechnungen basieren auf Richtofferten, eingeholt durch den ARA-Betrieb, und einer Grobkostenschätzung der erwähnten Massnahmen durch Hunziker Betatech AG.

Termine

Die Ausführung der aufgelisteten Arbeiten ist im Zeitraum von 2021 bis 2023 vorgesehen.

Ungeachtet ihrer effektiven Nettobelastung haben die Gemeinden gemäss dem aargauischen Gemeindefinanzrecht den Gemeindeversammlungen den Bruttokredit von Fr. 2'570'000.00 zu unterbreiten.

Antrag

Für die Werterhaltungs- und Unterhaltsarbeiten der Abwassereinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 2'570'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 8

Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Änderung der Verbrauchsgebühr Abwasser

In der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 sind die Anschluss- und Benützungsgebühren festgelegt. Die finanzielle Situation beim Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser (hohes Eigenkapital) erlaubt eine Senkung bei den Benützungsgebühren. Aus diesem Grund soll eine Reduktion der Verbrauchsgebühr bei der Abwasserbeseitigung erfolgen.

Änderungen der Gebührenordnung sind der Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen. Letztmals wurde die Verbrauchsgebühr Abwasser pro m³ gemessenem Wasserverbrauch per 1. Januar 2015 von Fr. 2.50 auf Fr. 1.30 gesenkt. Die Anpassung der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen erfolgte durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014.

Benützungsgebühr für Abwasser

Die Verbrauchsgebühr des Abwassers berechnet sich nach dem Frischwasserbezug. Die Abwasserrechnung verfügt derzeit über hohe Reserven. Mit diesen Reserven werden die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der gemeindeeigenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der regionalen Kläranlage in Killwangen finanziert. Eine Senkung der Abwassergebühr von bisher Fr. 1.30/m³ auf Fr. 0.80/m³ ist aktuell vertretbar. Das Budget 2021 für den Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbeseitigung weist unter Berücksichtigung der neuen Gebührenehöhe einen Aufwandüberschuss von Fr. 284'800.00 aus. Die Abwasserbeseitigung wies per 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital von rund 19 Mio. Franken aus. Der Aufwandüberschuss kann also problemlos verkraftet werden.

Zusammenfassung

Die Verbrauchsgebühr für das Abwasser wird auf der Basis des Frischwasserbezuges berechnet.

	Tarif aktuell	Tarif ab 01.01.2021
Abwasser	1.30	0.80

Bei Annahme des gemeinderätlichen Antrages reduzieren sich die Kosten für die Verbrauchsgebühr Abwasser um Fr. 0.50 pro m³ Frischwasserbezug. Für ein Einfamilienhaus mit einem durchschnittlichen Bezug von 200 m³ Frischwasser im Jahr reduzieren sich somit die jährlichen Kosten um Fr. 100.00.

Antrag:

Die Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei per 1. Januar 2021 wie folgt zu ändern:

- Die Verbrauchsgebühr für Abwasser beträgt neu Fr. 0.80/m³.

Traktandum 9

Umbau Knoten Bahnhofstrasse - Landstrasse; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

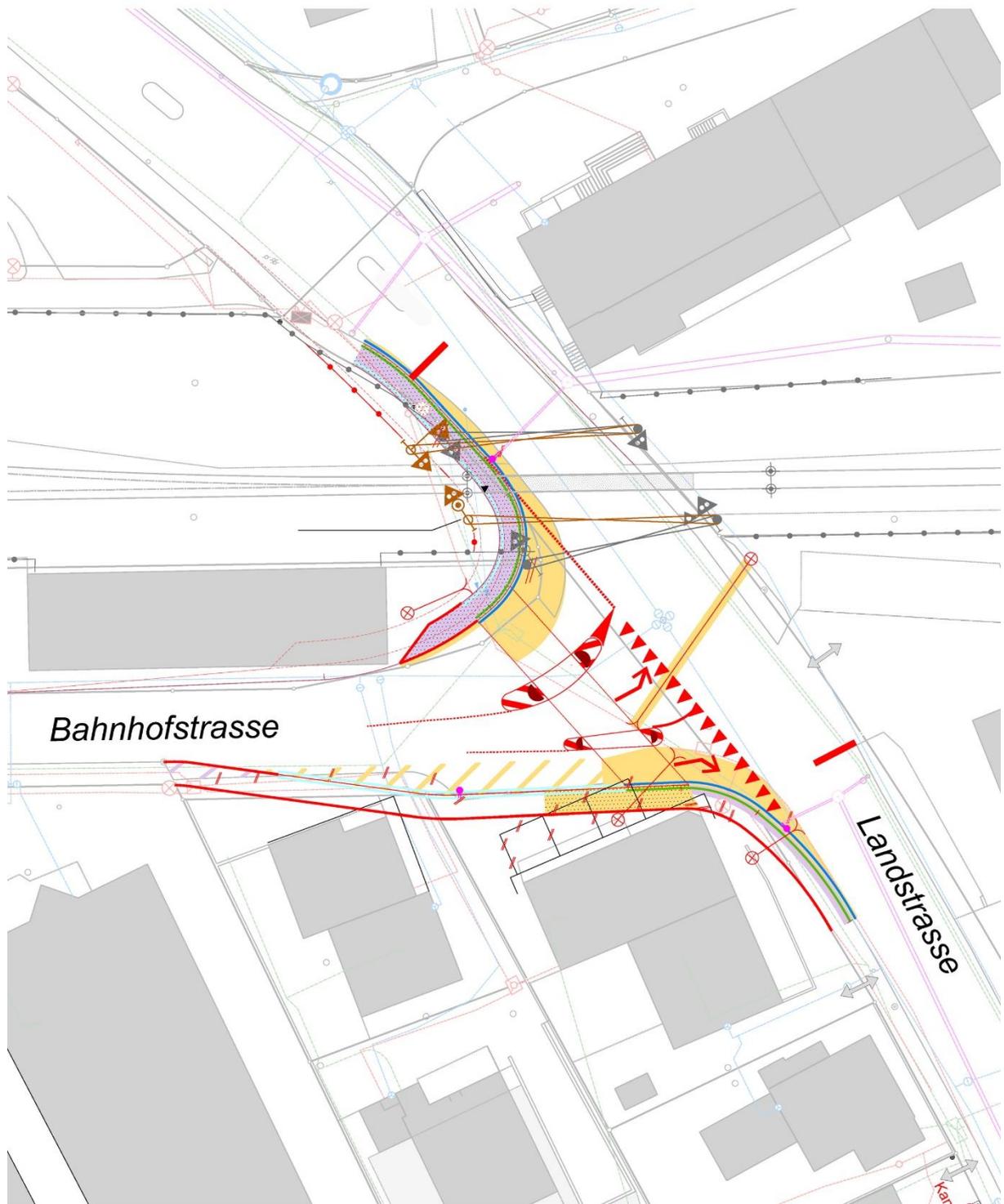
Die LANDI Furt- und Limmattal Genossenschaft erstellt voraussichtlich ab 2021 im Bereich der heutigen Tankstelle im Gebiet "Grosszelg", in der Nähe des Bahnhofs Würenlos, einen neuen LANDI-Verkaufsladen. Die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) "Grosszelg, LANDI" wurde am 7. Juni 2018 durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und am 19. Dezember 2018 durch den Regierungsrat genehmigt.

Im Planungsbericht sowie im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats ist festgehalten, dass das Areal der LANDI (Parzelle 661) im Sinne von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 32 des Baugesetzes (BauG) erst mit der für diese sogenannte "mittelgrosse Verlaufsnutzung" erforderlichen Verkehrsinfrastruktur baureif ist. Diese Voraussetzung soll mit der Umgestaltung des Knotens "Bahnhofstrasse - Landstrasse" erfüllt werden. Die Eröffnung des LANDI-Verkaufsladens darf demnach erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, sobald der Knoten umgestaltet ist.

Für den Abschnitt der Landstrasse (Kantonsstrasse K275) zwischen SBB-Bahnübergang und Kreisel "Ländli" erarbeiten das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und die Gemeinde derzeit ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK). Dieses BGK dürfte frühestens Ende 2023 fertiggestellt sein. Der Strassenquerschnitt der Landstrasse wird dabei verändert werden, sodass dadurch Auswirkungen auf den Knoten "Bahnhofstrasse - Landstrasse" entstehen. Daher ist für die Vorphase bis zur definitiven Knotenumgestaltung eine Übergangslösung zu realisieren, damit die Voraussetzungen für die Eröffnung des LANDI-Verkaufsladens geschaffen werden können.

Die Raumsicherung für die definitive Knotengestaltung erfolgt mittels Erschliessungsplan "Bahnhof-LANDI". Der Entwurf dieses Erschliessungsplans lag von 29. Mai bis zum 29. Juni 2020 öffentlich auf.

Während der Auflagezeit ist eine Einwendung eingegangen. Die Einigungsverhandlung soll noch im Oktober 2020 stattfinden. Anschliessend soll der Erschliessungsplan durch den Gemeinderat beschlossen werden. Die Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird für Ende 2020 / Anfang 2021 erwartet.



Situationsplan für strassenseitige Arbeiten der Knotenumgestaltung als Übergangslösung.

Umgestaltung Knoten als Übergangslösung

Bereits die Knotenumgestaltung als Übergangslösung muss alle verkehrstechnischen Anforderungen erfüllen und soll möglichst viele Elemente der definitiven Knotengestaltung gemäss dem breiteren Strassenquerschnitt des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Landstrasse aufnehmen.

Die Knotenumgestaltung sieht insbesondere vor, gegenüber der heute einspurigen Zufahrt aus der Bahnhofstrasse auf die Landstrasse künftig eine separate Links- und Rechtsabbiegespur bereitzustellen. Auch wird die Verbindung für Fussgänger ostseitig entlang der Landstrasse gemäss den einschlägigen Normen durchgehend gestaltet. Damit werden die Sicherheit und der Komfort für die Fussgänger gegenüber der bestehenden Situation wesentlich verbessert. Basierend auf den verschiedenen Nutzungen wurde koordiniert mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erarbeitet. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung sollen im betroffenen Bereich auch erforderliche Sanierungen der kommunalen Werke (Abwasser, Wasser, Elektrizität) vorgenommen werden.

Anpassungen an bahntechnischen Anlagen erforderlich

Aufgrund der Knotenumgestaltung als Übergangslösung sind auch Anpassungen an den bahntechnischen Anlagen erforderlich. Weil sich der Einfahrtsradius des Knotens mit der Übergangslösung gegenüber der heutigen - nicht den Normen entsprechenden - Situation weiter in den Bereich des SBB-Bahnübergangs erstrecken wird, ist die Versetzung der Barrieren und der Wechselblinkanlagen erforderlich. Der im Gleisbereich erweiterte Strassenquerschnitt erfordert zudem die Verschiebung der Gleisabschnittsgrenze und damit Anpassungen an den Gleisen (Weiche) und an der Oberleitung. Damit bei einem späteren Ausbau der Landstrasse nach BGK die bahnseitigen Anlagen nicht noch einmal angepasst werden müssen, werden die Bahnanlagen bereits auf den Endzustand (BGK-Zustand) ausgelegt.

Kosten

Strassenbau	Fr.	275'000.00
Bahnübergang (Arbeiten SBB)	Fr.	377'000.00
Beleuchtung	Fr.	35'000.00
Abwasser	Fr.	7'000.00
Wasser	Fr.	66'000.00
Elektrizität	Fr.	<u>63'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr.	823'000.00
		=====

Kostenbeteiligung Dritter

Die LANDI Furt- und Limmattal Genossenschaft und der Gemeinderat Würenlos haben in einer Vereinbarung vom 18. Dezember 2019 die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnhofplatzes und der Knotenumgestaltung "Bahnhofstrasse - Landstrasse" geregelt. Die Vereinbarung beinhaltet eine Kostenbeteiligung der LANDI an der Knotenumgestaltung als Übergangslösung und an der definitiven Gestaltung im Umfang von Fr. 125'000.00.

Obwohl ein provisorischer Knoten erstellt wird, sind doch gut 78 % oder Fr. 647'500.00 als nachhaltige Investition zu betrachten, d. h. ein Grossteil der Arbeiten, die ausgeführt werden, können bei der definitiven Lösung übernommen werden.

Termine

Die Ausführung der Anpassungen an den bahntechnischen Anlagen sind aufgrund verschiedener bahnbetrieblicher Anforderungen an exakt definierte und weit im Voraus anzumeldende Zeitfenster gebunden. Ein solches steht im Herbst 2021 zu Verfügung und soll für im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Knotens und der erforderlichen bahnseitigen Anpassungen genutzt werden. Die Ausführung aller Arbeiten erfolgt entsprechend konzentriert an 4 bis 5 aufeinanderfolgenden Wochenenden im September und Oktober 2021.

Antrag:

Für die Umgestaltung des Knotens Bahnhofstrasse - Landstrasse samt Anpassungen an den bahntechnischen Anlagen sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 823'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 10

Umlegung Kanalisationsleitungen Juchstrasse 14; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Eigentümerschaft der Parzelle 3471 beabsichtigt, die bestehende Liegenschaft Juchstrasse 14 abzubrechen und einen Ersatzneubau zu realisieren. Die bestehenden öffentlichen Kanalisationsleitungen (Mischwasser und Sauberwasser- bzw. Meteorwasser) der Gemeinde Würenlos queren heute die Parzelle 3471 und behindern den Neubau. Die Leitungen müssen deshalb umgelegt werden.

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung der zweiten Generation (GEP 2) wurden Mängel an der öffentlichen Sauberwasserleitung der Juchstrasse festgestellt. Um diese Mängel zu beseitigen, beabsichtigt die Gemeinde den Bau einer neuen Sauberwasserleitung. In Absprache mit den Grundeigentümern wird die neue Sauberwasserleitung parallel zur Parzellengrenze 3471 / 3018 in die Parzelle 3018 verlegt.

Die neue Linienführung der Kanalisationen bedingt die Umlegung von zwei Trinkwasserleitungen und von einem Werkleitungsrohrblock. Für die Optimierung des Werkleitungsrohrblocksystems wird ein neuer Fertigschacht vor der Juchstrasse 15 gebaut.

Umlegung Sauberwasserleitung

Für die Umlegung der Mischwasserkanalisation werden zwei neue Haltungen gebaut. Die bestehende Kanalisation wird ab dem Kontrollschacht KS 741 entlang der Parzellengrenze 3471 / 3018 geführt. Das neue Ortsbetonbauwerk KS 991 lenkt dann die Kanalisation zum bestehenden Vereinigungsschacht 736. Der neue Einlauf in das Bauwerk 736 bedingt die Umlegung der Haltung KS 737 bis KS 736. Neu wird sie direkt an den neuen KS 991 angeschlossen. Die bestehenden Leitungen werden durch Centubrohre auf einer Länge von ca. 50 m mit Durchmessern von 1000 mm und 400 mm ersetzt.

Umlegung Sauberwasserleitung

Wegen des schlechten baulichen Zustandes von mehreren Haltungen der Meteorwasserleitung wird eine neue Leitung bereits ab dem Kontrollschacht KS 710 erstellt. Die neue Sauberwasserleitung wird in die Parzelle 3018 parallel zur Parzellengrenze verlegt und bis zur Juchstrasse geführt. In der Kornstrasse wird die Leitung an den bestehenden KS 703 angeschlossen. Die neue Leitung besteht aus fünf Haltungen und vier neuen Schächten. Die Leitung wird auf einer

Länge von ca. 125 m mit Centubrohren mit Nennweiten von 500 mm und 600 mm gebaut.

Umlegung Sauberwasserleitung

Der Neubau der Mischwasserleitung KS 737 bis KS 991 bedingt die Umlegung der Trinkwasserleitung in der Kornstrasse und des Hausanschlusses der Juchstrasse 16. Die geringe Tiefe der Sauberwasserleitung in der Kornstrasse verursacht einen Konflikt mit der bestehenden Trinkwasserleitung. Eine Kreuzung der Leitungen ist kaum möglich. Die bestehende Trinkwasserleitung wird auf der Höhe Kornstrasse 2 an die Juchstrasse angeschlossen. Der Hydrant Nr. 77 wird demontiert und auf der anderen Strassenseite wieder aufgestellt.

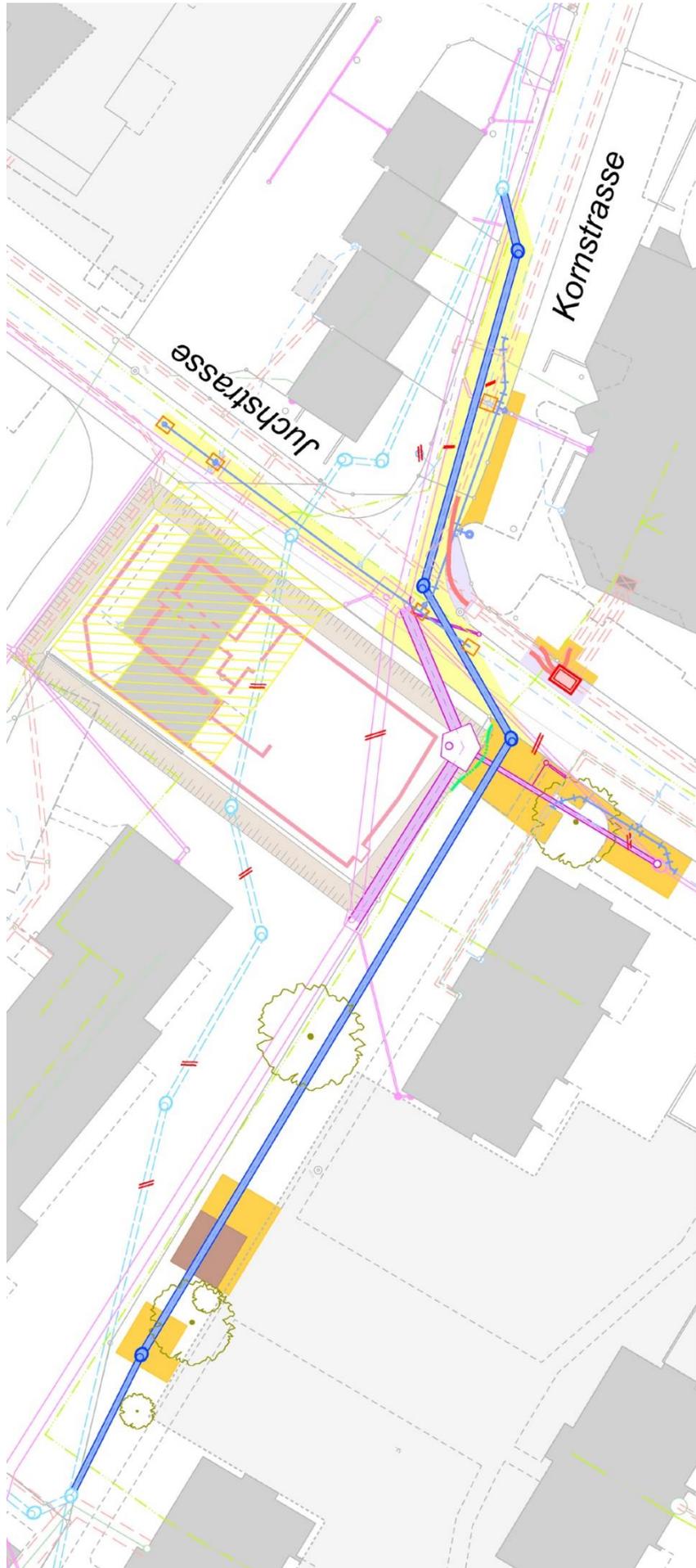
Umlegung Werkleitungsrohrblock

Für die Erstellung der neuen Sauberwasserleitung ist die Umlegung des EW-Rohrblocks im Bereich der Einmündung Kornstrasse - Juchstrasse auf einer Länge von ca. 10 m notwendig.

Strassenbau und Umgebungsarbeiten

Es ist nur eine Belagserneuerung im Grabenbereich vorgesehen. Für die Erstellung der Kanalisationen und der Werkleitungsumlegungen ist der Eingriff in den Park- und Vorplätzen der Juchstrasse 15 und 16 unerlässlich. Die Beton- und Gittersteine werden sorgfältig demontiert und wiederverlegt.

Für den Bau der Leitungen wird in die Gärten der Parzellen 3018 und 4827 eingegriffen. Es wird versucht, die Rodungsarbeiten so minim wie möglich zu halten. Die Wiederherstellung von Wiesen, Sträuchern, Pflanzen und Bäumen wird nach Bauende durch einen Gärtner ausgeführt.



Projekt Umlegung Kanalisationsleitungen Juchstrasse 14

Kosten

Die Kosten werden wie folgt auf die vier Kostenträger "Mischwasserkanalisation Privat", "Mischwasserkanalisation Öffentlich", "Sauberwasserleitung" und "Elektrizitätswerk" aufgeteilt:

Mischwasserkanalisation, Anteil öffentlich	Fr. 125'000.00
Mischwasserkanalisation, Anteil privat	Fr. 234'000.00
Meteorwasserleitung	Fr. 459'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>22'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 840'000.00 =====

Die Kosten für die Mischwasserkanalisation und der Sauberwasserleitung werden durch die Abwasserkasse finanziert. Die Kosten der Arbeiten für Elektrizitätsversorgung werden von den Technischen Betrieben Würenlos finanziert.

Antrag:

Für die Umlegung der Kanalisationsleitungen Juchstrasse 14 sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 840'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 11

Werkleitungssanierung Mattenstrasse; Verpflichtungskredit

Als Projekt aus dem Programm der koordinierten Werterhaltungsplanung der Gemeindewerke 2017 - 2022 haben die Technischen Betriebe Würenlos und die Bauverwaltung vorgesehen, im 2021 ihre Werkleitungen in der Mattenstrasse zu erneuern. Der Strassenbelag und die Randabschlüsse sind teilweise baulich in schlechtem Zustand und sollen ersetzt werden.

Wasserversorgung

In der Mattenstrasse ist eine Graugussleitung aus dem Jahr 1978 verlegt. Graugussleitungen sind hinsichtlich Erschütterungen sehr empfindlich und schadensanfällig. Dies zeigte sich auch in der Vergangenheit, wo es im Bereich der Mattenstrasse regelmässig zu Leitungsbrüchen kam. In der mehrjährigen Ausbau- und Erneuerungsplanung der Wasserversorgung ist vorgesehen, das Leitungstück bis Ende 2021 zu ersetzen. Die bestehende Graugussleitung wird gegen eine FZM-Leitung 150 mm (FZM = Faserzementmörtel) ersetzt. Mit dem Ersatz der Wasserleitung wird die Versorgungssicherheit erhöht und der Betriebs- und Unterhaltsaufwand reduziert.

Elektrizitätsversorgung

Der in der Mattenstrasse verlegte Kabelrohblock wird durch einen Rohrblock von 6 - 9 Polyethylen (PE)-Rohren 120 mm ergänzt, sodass die einzelnen Liegenschaften entlang der Mattenstrasse möglichst durch separate Kabelzuleitungen erschlossen werden können. Ebenfalls erneuert wird die Strassenbeleuchtung. Die bestehenden Armaturen werden durch energieeffiziente LED-Leuchten mit intelligenter Steuerung ersetzt.

Abwasser

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung der zweiten Generation (GEP 2. Generation) wurden Mängel an der öffentlichen Kanalisation festgestellt. Um diese Mängel zu beseitigen, ist der Bau einer neuen Mischwasserkanalisation in der Mattenstrasse vorgesehen, und zwar auf dem Abschnitt Einmündung Feldstrasse bis Mattenstrasse 17. Die neue Kanalisation bietet bessere Anschlussmöglichkeiten und die hydraulische Entlastung der bestehenden Leitungen.

Im Projekt sollen auch die privaten Sammelleitungen und die Hausanschlüsse soweit wie möglich miteinbezogen werden. Die Kanalfernsehuntersuchungen der Abwasseranschlüsse wurden noch nicht durchgeführt.

Strassenbau

Auf der gesamten Länge der Werkleitungssanierung wird die Tragschicht ersetzt und ein neuer Deckbelag eingebaut und die Strassenrandabschlüsse werden erneuert.

Kosten

Elektrizitätsversorgung	Fr. 224'000.00
Wasserversorgung	Fr. 251'000.00
Abwasser	Fr. 351'000.00
Strasse / öffentliche Beleuchtung	<u>Fr. 227'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 1'053'000.00
	=====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Mattenstrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'053'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 12

Einführung Smart Meter, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes fordert unter anderem, dass die bestehenden Elektrizitätszähler gegen intelligente Messsysteme, sogenannte Smart Meter, ausgetauscht werden müssen. Die Elektrizitätswerke sind verpflichtet, bis Ende 2027 mindestens 80 % ihrer bestehenden Zähler durch Smart Meter auszutauschen und ein entsprechendes Mess- und Steuerungssystem zu installieren. In der Elektrizitätsversorgung Würenlos sind rund 3'700 Zähler installiert, welche es zu ersetzen gilt.

Dieser Umbau der Zählerinstallationen erfordert für alle Elektrizitätsunternehmen sehr hohe Investitionen. Damit die Geräte und Systeme zu wirtschaftlich möglichst günstigen Konditionen beschafft werden können, haben über 30 regionale Elektrizitätsunternehmen die Firma e-sy AG gegründet. Dies, um einerseits eine standardisierte Lösung bei der Parametrierung der Smart Meter und des Betriebssystems festzulegen und um andererseits dank eines Beschaffungsvolumens von über 200'000 Zählern von günstigen Einkaufskonditionen profitieren zu können.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 stimmte dem Beitritt zur e-sy AG zu.

Folgende Gemeinden bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind aktuell an der e-sy AG beteiligt (Stand August 2020):

- Elektra Aristau
- Regionalwerke Baden AG
- Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen
- Industrielle Betriebe Brugg AG
- Eniwa AG Buchs (*22 Gemeinden im Raum Aarau*)
- Elektra Busslingen
- Gemeinde Dintikon
- Gemeinde Eggenwil
- Elektra Fislisbach
- Elektra Gebenstorf
- Technische Betriebe Gränichen
- Elektra Hermetschwil-Staffeln
- Elektra Jegenstorf
- Gemeinde Killwangen
- EW Kölliken Energie AG
- Gemeinde Mellingen
- Elektra Merenschwand

- Gemeinde Muhen
- EW Neuenhof
- Gemeinde Oberentfelden
- Aare Energie AG Olten
- Elektra Remetschwil
- Elektrizitätsgenossenschaft Riniken
- EW Rothrist AG
- Technische Betriebe Seon AG
- Elektrizitätsgenossenschaft Siggenthal
- Elektra Sins
- Gemeinde Ueken
- Gemeinde Villigen
- Gemeinde Villmergen
- Elektra Widen
- RTB Wildegg
- Gemeinde Windisch
- Technische Betriebe Würenlos
- Gemeinde Zeihen
- StWZ Energie AG Zofingen

Projektstand

In enger Zusammenarbeit mit den an der e-sy AG beteiligten Elektrizitätsunternehmen wurden die Spezifikationen der Smart Meter, der Datenkonzentratoren, des Betriebssystems und der Schnittstellen zur bestehenden IT-Infrastruktur definiert. Nach Zusammenstellung des gesamten Beschaffungsvolumens erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Die Auswertung der eingereichten Angebote ergab, dass die Landis & Gyr AG das wirtschaftlich beste Angebot unterbreitete. Damit sind die einzelnen Komponenten bekannt und die Smart Meter können bestellt und installiert werden.

Umsetzung im Versorgungsgebiet Würenlos

In der ersten Phase ist vorgesehen, im Gebiet rund um die Transformatorstation (TS) Flühstrasse 50 Smart Meter zu installieren. In Zusammenarbeit mit der e-sy AG werden bei dieser Installation bis Ende März 2021 diverse Tests für das "Proof of Concept" vorgenommen. Anschliessend soll dann mit dem flächendeckenden Ausbau der Zähler begonnen werden.

Der Projektplan für die Einführung der Smart Meter sieht vor, dass die Zählermontage in drei Jahresetappen bis Ende 2023 abgeschlossen ist.

2021	Gebiet Limmat, Altwise, Buechzelgli, Huebacher ca. 1'000 Smart Meter
------	---

- 2022 Gebiet Unterdorf, Florastrasse, Grosszelg, Grimmistall
ca. 1'300 Smart Meter
- 2023 Gebiet Bickacher, Oberdorf, Kempfhof, Obere Bunte, Ötlikon
ca. 1'300 Smart Meter

Kosten

Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Smart Meter werden von der Elektrizitätsversorgung getragen. Aufgrund der Zusammenfassung der an der e-sy AG beteiligten Unternehmungen beträgt das Beschaffungsvolumen rund 200'000 Smart Meter. Dank dieser grossen Menge können die Smart Meter, die Datenkonzentratoren und das Betriebssystem zu sehr günstigen Konditionen beschafft werden.

Beschaffungskosten

Smart-Meter, Lieferung und Installation	Stk. 3'675	Fr. 1'523'525.00
Datenkonzentratoren, Lieferung und Installation	Stk. 30	Fr. 60'000.00
Systemintegration, Anpassung Software (inkl. Schulung)		<u>Fr. 100'000.00</u>
Gesamtkosten ohne MWST		Fr. 1'683'525.00
Mehrwertsteuer (7,7 %)		<u>Fr. 129'631.40</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)		Fr. 1'813'156.40
		=====

Betriebskosten

Der Betrieb des Betriebssystems der e-sy AG kostet Fr. 11.00 pro Zähler und Jahr. Beim Endausbau mit 3'675 Zählern betragen die jährlichen Betriebskosten somit rund Fr. 40'000.00.

Keine Gebührenerhöhung erforderlich

Die Anschaffung und den Betrieb der Smart Meter können die Technischen Betriebe Würenlos finanzieren, ohne dass eine Gebührenanpassung nötig ist.

Empfehlung Gemeinderat und Verwaltungskommission TBW

Die gemeinsame Gerätebeschaffung und der einheitliche Systemaufbau garantieren eine einfache, standardisierte und kostengünstige Lösung für die Einführung der Smart Meter. Gemeinderat und Verwaltungskommission Technische Betriebe Würenlos empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag zuzustimmen.

Antrag:

Für die Einführung der Smart Meter sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'850'000.00 sei zu genehmigen.

Traktandum 13

Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2022/2025

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2022/2025 ist die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates festzulegen. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestimmt die Einwohnergemeindeversammlung über diese Entschädigung.

Die jährliche Pauschalentschädigung der laufenden und der beiden vorangegangenen Amtsperioden sieht wie folgt aus:

Amt	2010/2013	2014/2017	2018/2021
Gemeindeammann	Fr. 60'000.00	Fr. 65'000.00	Fr. 65'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 30'000.00
Gemeinderat	Fr. 22'000.00	Fr. 25'000.00	Fr. 25'000.00

Diese Entschädigung gilt für die ganze Dauer der Amtsperiode. Sie unterliegt nicht der Teuerung.

Der Vergleich mit anderen aargauischen Gemeinden ähnlicher Grösse und auch mit den Gemeinden im Bezirk Baden zeigt, dass die aktuelle Entschädigung in Würenlos, die nunmehr seit 2014 gilt, nach wie vor als gut, verhältnismässig und adäquat bezeichnet werden darf.

In der Entschädigung enthalten sind die Gemeinderatssitzungen sowie Teilnahmen an Veranstaltungen, Besprechungen usw. Zusätzlich entschädigt werden dagegen Reise- und Verpflegungskosten, Kosten für halb- und ganztägige Weiterbildungen sowie Sitzungen in gewählten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Die zeitliche Belastung der Behördenmitglieder ist konstant geblieben. Allerdings nimmt die Komplexität der Materie in verschiedenen Bereichen zu. Der Aufwand für das Gemeindeammannamt liegt deutlich über einem 50 %-Pen-sum, jener für Gemeinderäte bei ca. 20 - 30 %. Dabei kann es je nach Ressortzuständigkeit zu unterschiedlichen Belastungen kommen. Der Gemeinderat hat geprüft, ob bei der Entschädigung mit einer teilweisen individuellen Komponente auf die unterschiedlichen zeitlichen Aufwendungen reagiert werden könnte. Er kam letztlich aber zum Schluss, dass dies ein einigermaßen schwieriges Unterfangen ist. Stattdessen ist bereits bei der Ressortverteilung auf ein ausgeglichenes Gewicht zu achten.

Aus diesen Überlegungen heraus kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die bisherigen Entschädigungen auch für die neue Amtsperiode gelten sollen.

Antrag:

Die pauschale Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2022/2025 sei wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	Fr. 65'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00
Gemeinderäte	Fr. 25'000.00

Anhang

- Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Separate Beilage

- Budget 2021 (Kurzfassung)

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.